

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE TROISDORF GMBH ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE ERSATZVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ (STROMGVV)

1. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 2 StromGVV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages i. H. v. 10 % des tatsächlichen Nettoaufwandes zu erstatten.

2. Stromrechnungslegung und Bezahlung

2.1 Der Stromverbrauch wird nach dem von der Stadtwerke Troisdorf GmbH festgelegten Abrechnungszeitraum nach dem Zählerstand abgerechnet.

Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Verrechnungs- und festen Leistungspreises angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH erhebt in gleichen Abständen Abschläge für den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 bietet die Stadtwerke Troisdorf GmbH an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 abzurechnen.

2.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Troisdorf GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer)
- Zählnummer
- Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),

- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

2.2.3 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.2.4 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Die der Stadtwerke Troisdorf GmbH durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden in Höhe von EUR 25,00 brutto je Rechnung sowie in Höhe von EUR 50,00 brutto für jede durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH durchgeführte bzw. in Auftrag gegebene Ablesung zu tragen.

2.3 Der Kunde ist berechtigt, seine gem. Ziffer 2.1 fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung zu leisten. Etwaige vertragliche Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

3. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 4 StromGVV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung: 1,20 € netto/ 1,20 € brutto
Inkasso: 13,30 € netto/ 13,30 € brutto
Sperrung: 27,75 € netto/ 27,75 € brutto.

Wiederaufnahme der Versorgung:

– innerhalb der üblichen Arbeitszeit:
83,25 € netto/ 99,07 € brutto
– außerhalb der üblichen Arbeitszeit:
148,00 € netto/ 176,12 € brutto.

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Haftung

4.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet,

haftet die Stadtwerke Troisdorf GmbH nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch des Kunden gemäß § 6 Abs. 3, S. 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

4.2 Im Übrigen haftet die Stadtwerke Troisdorf GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf den bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

5. Datenverarbeitung

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird die Kundendaten nur im Rahmen der Abwicklung des Versorgungsvertrages und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH vom 01.01.2013.



Stadtwerke Troisdorf GmbH
Poststraße 105
53840 Troisdorf

Tel.: 0 22 41 888 444
E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de
Internet: www.stadtwerke-troisdorf.de